

Antrag

des Abg. Florian Wahl u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration

Mit der Umsetzung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht in Baden-Württemberg die besonders vulnerablen Gruppen schützen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie viele Mitarbeitende ohne den nach § 20a Infektionsschutzgesetz geforderten Impf- bzw. Genesenennachweis bzw. mit Zweifeln an seiner Echtheit seit dem 15. März 2022 den einzelnen Gesundheitsämtern in Baden-Württemberg gemeldet wurden (bitte tabellarisch nach Berufsgruppen aufschlüsseln);
2. wie viele von diesen inzwischen durch die Gesundheitsämter zur Vorlage der Impf- oder Genesenennachweise aufgefordert wurden und wie viele wiederum davon inzwischen einen entsprechenden Nachweis vorgelegt bzw. die Impfung nachgeholt haben (bitte tabellarisch nach Berufsgruppen aufschlüsseln);
3. in welcher Form und mit welchen einheitlichen Standards die Meldepflicht etwa im Rahmen der Prüfungen durch die Heimaufsicht kontrolliert wird;
4. welcher Anteil der meldepflichtigen Einrichtungen eine Meldung abgegeben hat;
5. wie mit meldepflichtigen Einrichtungen umgegangen wird, die nicht melden;
6. welche Kenntnisse sie über die Anzahl der Beschäftigten hat, die den Einrichtungsleitungen ein ärztliches Attest über eine bestehende medizinische Kontraindikation gegen eine Impfung vorlegt haben und deshalb auch als nicht immunisierte Personen nicht der Meldepflicht unterliegen;
7. welche Qualität diese Atteste haben müssen;

8. nach welchen Kriterien bei der Weiterverarbeitung der Meldungen aus den Einrichtungen von den Gesundheitsämtern priorisiert wird;
9. welche Beratungsansätze und -materialien die Gesundheitsämter benutzen, um ungeimpfte Beschäftigte noch von dem Wert des Impfens zu überzeugen;
10. wie viele ordnungsrechtliche Maßnahmen (sowohl Bußgeldbescheide als auch Tätigkeits- oder Betretungsverbote) bereits ausgesprochen worden sind;
11. inwiefern sie Kenntnis von konkreten Fällen hat, in denen Beschäftigte tatsächlich in unmittelbarem Zusammenhang mit der einrichtungsbezogenen Impfpflicht ihre Beschäftigung im betroffenen Arbeitsfeld aufgeben haben, und wie viele Fälle dies sind;
12. wie sie die Wichtigkeit der Auffrischimpfungen bei den Beschäftigten in diesen Einrichtungen insbesondere vor einer möglichen Coronawelle ab dem Herbst beurteilt und wie sie ggf. die Beschäftigten in diesen Einrichtungen bzw. die Einrichtungsverbände dazu berät;
13. wie aktuell die Daten zur Impfsituation in voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen in Baden-Württemberg aufgrund der Meldungen nach § 20a Absatz 7 Infektionsschutzgesetz sind;
14. wie viele Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeheimen in Baden-Württemberg in den einzelnen Monaten seit Januar 2021 insgesamt mit oder an Corona verstorben sind und wie viele davon im Rahmen von Ausbrüchen verstorben sind.

7.6.2022

Wahl, Dr. Kliche-Behnke, Kenner, Rivoir, Rolland SPD

Begründung

Dem Personal in den Gesundheitsberufen und den anderen Berufsgruppen, die Pflegebedürftige und Menschen mit Behinderungen betreuen, kommt eine besondere Verantwortung zu, da ein intensiver und enger Kontakt zu Personengruppen mit einem hohen Risiko für einen schweren oder gar tödlichen COVID-19-Krankheitsverlauf besteht. Ein verlässlicher Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 bei dem Personal in diesen Berufen ist besonders wichtig, denn so wird das Risiko gesenkt, dass sich die besonders vulnerablen Personengruppen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizieren. Seit Beginn der Pandemie stellten Krankenhäuser und insbesondere Altenpflegeheime immer wieder Orte dar, in denen es nach Eintragung des Virus zu Ausbrüchen mit teilweise hohen Todesfallzahlen kam. In Baden-Württemberg war die Zahl der von Ausbrüchen in Pflegeheimen Betroffenen im Vergleich zu den anderen Bundesländern sogar besonders hoch. Um Ausbrüche in diesen Einrichtungen zu vermeiden, sollte das dort tätige Personal möglichst vollständig geimpft sein. Seit dem 15. März 2022 gilt deshalb in diesen Einrichtungen eine Impfpflicht, die das Bundesverfassungsgericht für verfassungsgemäß erklärt hat (Beschluss vom 27. April 2022 – 1 BvR 2649/21). Es ist Aufgabe des Landes, die Einhaltung der Impfpflicht zu überwachen und dabei eher darauf hinzuwirken, dass die Impfquote unter den Beschäftigten erhöht wird, als dass Beschäftigte in medizinischen oder pflegerischen Einrichtungen diese verlassen, um sowohl das Infektionsrisiko für die zu Pflegenden zu senken als auch den Fachkräftemangel in der Pflege nicht zu verschärfen. Der Berichtsantrag will das weitere Umgehen mit der einrichtungsbezogenen Impfpflicht in Baden-Württemberg transparent machen.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 11. Juli 2022 Nr. 73-0141.5-017/2687 nimmt das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wie viele Mitarbeitende ohne den nach § 20a Infektionsschutzgesetz geforderten Impf- bzw. Genesenennachweis bzw. mit Zweifeln an seiner Echtheit seit dem 15. März 2022 den einzelnen Gesundheitsämtern in Baden-Württemberg gemeldet wurden (bitte tabellarisch nach Berufsgruppen aufschlüsseln);

5.622 Einrichtungen und Unternehmen in Baden-Württemberg haben den zuständigen Gesundheitsämtern bis Ende März 2022 insgesamt 31.930 Personen gemeldet, die entweder über keinen ausreichenden Impfschutz verfügen oder aber bei denen Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit des vorgelegten Nachweises bestehen.

Auf der Grundlage der o. g. Abfrage vom März 2022 ergibt sich nach Branchen geordnet folgendes Bild:

Branchen	Gemeldete Personen
Pflegeheime	6.364
Krankenhäuser	12.632
Medizinische Einrichtungen	6.683
Arztpraxen	2.054
Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen	2.725
Sonstige Einrichtungen oder Unternehmen	1.472
Gesamt	31.930

Die Aufschlüsselung nach eingegangenen Meldungen pro Gesundheitsamt bzw. nach meldenden Einrichtungen pro Gesundheitsamt ergibt sich aus der als *Anlage 1* angehängten Tabelle.

Die tabellarische Aufschlüsselung nach konkreten Berufsgruppen ist nicht möglich, da die einrichtungsbezogene Impfpflicht nach § 20a IfSG keine entsprechende Meldeverpflichtung vorsieht.

2. wie viele von diesen inzwischen durch die Gesundheitsämter zur Vorlage der Impf- oder Genesenennachweise aufgefordert wurden und wie viele wiederum davon inzwischen einen entsprechenden Nachweis vorgelegt bzw. die Impfung nachgeholt haben (bitte tabellarisch nach Berufsgruppen aufschlüsseln);

Stand 24. Juni 2022 wurden 37.238 Personen von den Gesundheitsämtern nach Meldung durch die Einrichtungen bzw. Unternehmen angeschrieben und zur Vorlage eines Nachweises aufgefordert. Die Differenz zur Zahl von Ende März ist nach Kenntnisstand des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration durch Nachmeldungen zu erklären.

Die Aufschlüsselung nach angeschriebenen Personen pro Gesundheitsamt ergibt sich aus der als Anlage 2 angehängten Tabelle.

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

Es ist davon auszugehen, dass zwischenzeitlich alle gemeldeten Personen zur Vorlage eines Nachweises aufgefordert worden sind.

Aus der Datenabfrage ergibt sich folgendes Bild:

Anzahl zuvor gemeldeter Personen, die zur Vorlage eines Nachweises nach § 20a Abs. 5 Satz 1 IfSG aufgefordert worden sind	davon Anzahl begonnene (nicht vollständige) Impfserie	davon Anzahl mit Impfnachweis i. S. d. § 22a Abs. 1 IfSG	davon Anzahl mit Genesenachweis i. S. d. § 22a Abs. 2 IfSG	davon Anzahl mit Nachweis einer med. Kontraindikation
37.238	460	8.171	4.643	1.481

Wie oben ausgeführt, ist eine Aufschlüsselung nach Berufsgruppen nicht möglich.

3. in welcher Form und mit welchen einheitlichen Standards die Meldepflicht etwa im Rahmen der Prüfungen durch die Heimaufsicht kontrolliert wird;

Die Heimaufsicht ist für die Einhaltung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht nicht zuständig und kontrolliert diese daher auch nicht. Nach § 20a IfSG ist nur das Gesundheitsamt ermächtigt, Personen zur Vorlage von Nachweisen aufzufordern.

4. welcher Anteil der meldepflichtigen Einrichtungen eine Meldung abgegeben hat;

Insgesamt haben in Baden-Württemberg bis Ende März 2022 5.622 Einrichtungen und Unternehmen personenbezogene Angaben übermittelt. Welchem Anteil aller nach § 20a IfSG meldepflichtigen Einrichtungen in Baden-Württemberg dies entspricht, kann nicht mitgeteilt werden, da dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration keine Zahlen dazu vorliegen, wie viele Einrichtungen und Unternehmen in Baden-Württemberg insgesamt der einrichtungsbezogenen Impfpflicht unterfallen.

5. wie mit meldepflichtigen Einrichtungen umgegangen wird, die nicht melden;

Die Gesundheitsämter sind gem. § 20a Abs. 5 Satz 1 IfSG ermächtigt, die in § 20a Abs. 1 Satz 1 IfSG genannten Personen zur Vorlage eines Nachweises aufzufordern. Eine solche Aufforderung setzt keine vorherige Meldung durch die Einrichtung voraus, sondern kann auch unabhängig davon erfolgen. Ausweislich der Datenabfrage von Juni 2022 bei den Gesundheitsämtern sind bislang insgesamt 343 Personen, welche zuvor nicht durch eine Einrichtung dem zuständigen Gesundheitsamt gemeldet worden waren, zur Vorlage eines Nachweises aufgefordert worden. Es erfolgten hierauf bislang 155 Rückmeldungen, die Verfahren dauern größtenteils noch an. Weitere Erkenntnisse liegen dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration hierzu nicht vor.

6. welche Kenntnisse sie über die Anzahl der Beschäftigten hat, die den Einrichtungsleitungen ein ärztliches Attest über eine bestehende medizinische Kontraindikation gegen eine Impfung vorlegt haben und deshalb auch als nicht immunisierte Personen nicht der Meldepflicht unterliegen;

Stand 24. Juni 2022 haben 1.481 von den Einrichtungen gemeldete Personen in Baden-Württemberg den Gesundheitsämtern auf Aufforderung zur Vorlage eines Nachweises hin ein ärztliches Zeugnis über eine medizinische Impf-Kontraindikation vorgelegt. Dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg liegen keine Erkenntnisse dazu vor, wie viele Personen den

Einrichtungsleitungen ein solches ärztliches Attest vorgelegt haben. Es kann daher keine Auskunft darüber erteilt werden, wie viele nicht-immunisierte Personen infolge einer Attest-Vorlage an die Einrichtungsleitung nicht an die Gesundheitsämter gemeldet worden sind.

7. welche Qualität diese Atteste haben müssen;

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg führt in seiner Handreichung zum Gesetz zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 für die Einrichtungen und Unternehmen in Baden-Württemberg, Stand 21. Februar 2022, aus, dass das ärztliche Zeugnis folgendes beinhalten muss:

- Name, Anschrift, Geburtsdatum der Person, bei welcher (eine) Kontraindikation(en) gegen eine Impfung besteht bzw. bestehen,
- Informationen über den Arzt bzw. die Ärztin, welche das Attest ausstellt (Stempel), sowie Unterschrift des Arztes bzw. der Ärztin,
- Datum der Ausstellung,
- Überzeugung der ausstellenden ärztlichen Person oder der ausstellenden Stelle, dass (eine) medizinische Kontraindikation(en) gegen eine Schutzimpfung gegen SARS-CoV-2 besteht bzw. bestehen, sowie eine ärztliche Einschätzung zur Dauer des Bestehens der Kontraindikation(en) (vorübergehend, wenn ja, wie lange, oder dauerhaft).

Diagnosen, Befunde oder die Angabe des konkreten medizinischen Grundes, der Grundlage für die Kontraindikation ist, müssen – jedenfalls der Einrichtungsleitung gegenüber – nicht aufgeführt werden.

8. nach welchen Kriterien bei der Weiterverarbeitung der Meldungen aus den Einrichtungen von den Gesundheitsämtern priorisiert wird;

Priorisiert wird ausweislich der Abfrage vom Juni 2022 insbesondere nach den folgenden Kriterien:

- Einrichtungsart und Vulnerabilität der betreuten Personen, in diesem Fall in der Regel nach dem Muster Krankenhäuser, Pflegeheime, dann weitere Einrichtungsarten, oder nach dem Muster stationäre Aufnahme, ambulante Pflege, dann weitere Einrichtungsarten,
- Art der Tätigkeit der gemeldeten Personen sowie Art des Kontakts und damit einhergehend nach dem Gefährdungspotential, welches durch die gemeldete Person besteht.

Auch andere (z. B. Priorisierung nach Impfquote in den Einrichtungen) und vereinzelt auch sehr ausgefeilte Priorisierungsschemata, bei denen dann z. B. innerhalb einer Einrichtung weiter differenziert wird, wurden übermittelt. Insgesamt haben nicht alle Landkreise ein Priorisierungsschema übermittelt.

9. welche Beratungsansätze und -materialien die Gesundheitsämter benutzen, um ungeimpfte Beschäftigte noch von dem Wert des Impfens zu überzeugen;

Die Gesundheitsämter haben die Möglichkeit auf unterschiedliche Beratungsansätze und Informationsmaterialien zuzugreifen. Neben den landeseigenen Informationsmöglichkeiten, insbesondere über das Portal <https://www.dranbleiben-bw.de/>, stehen den Ämtern auch Informationsmaterialien des Bundes zur Verfügung. Beispielfähig können hier die Fachinformationen des Paul-Ehrlich-Instituts zu COVID-19-Impfstoffen (<https://www.pei.de/DE/arzneimittel/impfstoffe/covid-19/covid-19-node.html;jsessionid=C124F68CF098BE027441E91AC0A087C3.intranet231>), die Informationen für Fachpersonal des Robert Koch-Instituts und die Empfehlungen der STIKO mit der jeweiligen wissenschaftlichen Begründung

(<https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Impfen/ImpfungenAZ/COVID-19/COVID-19.html>) und die für die allgemeine Öffentlichkeit aufbereiteten Materialien der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/schutzimpfung/>) genannt werden. Bestehenden Bedenken kann auch mittels der auf der Plattform „Zusammen gegen Corona“ (<https://www.zusammengegencorona.de/faqs/impfen/impfmythen/>) bereitgestellten Materialien entgegengetreten werden, insbesondere werden hier kursierende Impfmythen aufgegriffen und richtiggestellt. Den Gesundheitsämtern stehen somit diverse Materialien, teilweise auch in verschiedenen Sprachen, zur Beratung zur Verfügung.

10. wie viele ordnungsrechtliche Maßnahmen (sowohl Bußgeldbescheide als auch Tätigkeits- oder Betretungsverbote) bereits ausgesprochen worden sind;

Stand 24. Juni 2022 sind in Baden-Württemberg noch keine Betretungs- und/oder Tätigkeitsverbote ausgesprochen worden. Es sind 20 Bußgeldbescheide erlassen worden und 454 Bußgeldverfahren anhängig gemacht worden.

11. inwiefern sie Kenntnis von konkreten Fällen hat, in denen Beschäftigte tatsächlich in unmittelbarem Zusammenhang mit der einrichtungsbezogenen Impfpflicht ihre Beschäftigung im betroffenen Arbeitsfeld aufgeben haben, und wie viele Fälle dies sind;

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration hat keine Kenntnis von konkreten Fällen, in denen Beschäftigte tatsächlich in unmittelbarem Zusammenhang mit der einrichtungsbezogenen Impfpflicht ihre Beschäftigung im betroffenen Arbeitsfeld aufgeben haben. Dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration liegen bislang keine Erkenntnisse dazu vor, dass die einrichtungsbezogene Impfpflicht zu einer höheren Zahl an Kündigungen etwa in der Pflegebranche geführt hätte. In einer öffentlichen Anhörung des Gesundheitsausschusses des Bundestages zur einrichtungsbezogenen Impfpflicht am 27. April 2022 äußerten sich mehrere Sachverständige dahingehend, dass die befürchteten Folgen der einrichtungsbezogenen Impfpflicht, dass Pflegekräfte verstärkt den Beruf verlassen würden, bislang ausgeblieben seien. Man habe keine Nachrichten dazu, dass viele Pflegekräfte wegen der Impfpflicht den Beruf verlassen würden, sagten Ulrike Döring vom Deutschen Pflegerat sowie Christel Bienstein vom Berufsverband der Pflegeberufe (vgl. aerzteblatt.de vom 27. April 2022, „Einrichtungsbezogene Coronaimpfpflicht: Pflegenotstand bisher ausgeblieben“, abzurufen unter: <https://www.aerzteblatt.de/nachrichten/133715/Einrichtungsbezogene-Coronaimpfpflicht-Pflegenotstand-bisher-ausgeblieben>). Dass es bislang weder zu einer „Kündigungswelle“, noch zu Versorgungsengpässen gekommen ist, haben auch verschiedene Verbände in Pressemitteilungen betont (vgl. Stellungnahme zur einrichtungsbezogenen Impfpflicht des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 27. April 2022, abzurufen unter: [Stellungnahme zur einrichtungsbezogenen Impfpflicht \(caritas.de\)](http://caritas.de); Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe (DBfK) sowie Verband der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz, beide zitiert in „Union bringt Aussetzung der Teilimpfpflicht ins Gespräch“, rdn vom 20. Mai 2022, abzurufen unter: <https://www.rnd.de/politik/corona-impfpflicht-in-der-pflege-reaktionen-zum-urteil-aus-karlsruhe-RZ5BUPKZ45GVDCEY6TOJAJ5K4.html>).

12. wie sie die Wichtigkeit der Auffrischimpfungen bei den Beschäftigten in diesen Einrichtungen insbesondere vor einer möglichen Coronawelle ab dem Herbst beurteilt und wie sie ggf. die Beschäftigten in diesen Einrichtungen bzw. die Einrichtungsverbände dazu berät;

Das übergeordnete Ziel der COVID-19-Impfung ist es, schwere Verläufe, Hospitalisierungen und Tod sowie Langzeitfolgen durch COVID-19 in der Bevölkerung so weit wie möglich zu reduzieren. Die COVID-19-Impfung dient auch dem Ziel, die Transmission von SARS-CoV-2 in der gesamten Bevölkerung zu reduzieren. Insbesondere in Umgebungen mit einem hohen Anteil vulnerabler Personen und/oder einem hohem Ausbruchspotenzial soll durch die Impfung die Virustransmission minimiert werden, um so einen zusätzlichen Schutz zu bewirken.

Die Landesregierung hat bei verschiedenen Gelegenheiten klargestellt, dass die Impfung einen wichtigen Faktor im Management der Pandemie darstellt. Die STIKO empfiehlt eine erste Auffrischimpfung bereits ab dem vollendeten dritten bis sechsten Monat nach der Grundimmunisierung. Nach abgeschlossener COVID-19-Grundimmunisierung und erfolgter erster Auffrischimpfung wird eine zweite Auffrischimpfung nicht nur für Menschen ab dem Alter von 70 Jahren und Bewohnerinnen und Bewohner in Einrichtungen der Pflege sowie Personen mit einem erhöhten Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf in Einrichtungen der Eingliederungshilfe empfohlen, sondern auch für Personal in medizinischen Einrichtungen und Pflegeeinrichtungen, insbesondere solchen mit direktem Patienten- bzw. Bewohnerkontakt. Ziel der zweiten Auffrischimpfung ist zum einen die Verhinderung von schweren COVID-19-Erkrankungen und Tod, zum anderen der individuelle Schutz von arbeitsbedingt exponierten Personen und in der Folge die Reduktion der Transmission von SARS-CoV-2 auf vulnerable Personen, die Minimierung von Absonderungsmaßnahmen und die Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung.

13. wie aktuell die Daten zur Impfsituation in voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen in Baden-Württemberg aufgrund der Meldungen nach § 20a Absatz 7 Infektionsschutzgesetz sind;

Mit der Änderung des § 20a IfSG mit dem Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und anderer Vorschriften (IfSGMaßAufhG) vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 466) wurde in Absatz 7 festgelegt, dass die in § 22a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 IfSG genannten voll- und teilstationären Einrichtungen, die zugelassene Pflegeeinrichtungen im Sinne von § 72 des Elften Buches Sozialgesetzbuch sind, verpflichtet sind, dem Robert Koch-Institut (RKI) monatlich Angaben zum Anteil der Personen, die gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft sind, jeweils bezogen auf die Personen, die in der Einrichtung beschäftigt sind oder behandelt, betreut oder gepflegt werden oder untergebracht sind, in anonymisierter Form zu übermitteln. Das RKI hat allerdings erst kürzlich die entsprechende technische Plattform hierfür etabliert. Das RKI führt laut gesetzlicher Vorgabe die ihm übermittelten Daten zusammen und übermittelt sie monatlich in anonymisierter Form dem Bundesministerium für Gesundheit sowie den Ländern bezogen auf Länder- und Kreisebene.

Bislang liegen dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg allerdings keine Auswertungsdaten des RKI vor. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg hat daher das Bundesgesundheitsministerium bereits darauf hingewiesen, dass ein solcher Verzug mit Blick auf den Schutz der vulnerabelsten Personengruppe in der Corona-Pandemie nicht hinnehmbar ist und darum gebeten, im Sinne einer effizienten Umsetzung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht eine entsprechende regelmäßige Datenübermittlung an das Land vorzunehmen sowie mitzuteilen, wann mit einem Datenzugang zu rechnen ist.

14. wie viele Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeheimen in Baden-Württemberg in den einzelnen Monaten seit Januar 2021 insgesamt mit oder an Corona verstorben sind und wie viele davon im Rahmen von Ausbrüchen verstorben sind.

Dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg, Abteilung sieben (Landesgesundheitsamt (LGA)), liegen Daten zu SARS-CoV-2-Todesfällen in Alten- und Pflegeheimen im Rahmen von Ausbrüchen vor, die nach Infektionsschutzgesetz von den Gesundheitsämtern an das LGA übermittelt worden sind. Die Tabelle zeigt den Datenstand vom 13. Juni 2022, 16 Uhr. Da mit Nachmeldungen zu den Todesfällen der Ausbrüche mit Meldedatum Mai und Juni 2022 zu rechnen ist, werden hier nur die Daten bis Meldemonat April 2022 dargestellt. Mit dem starken Anstieg an COVID-19-Fällen während der Delta-Welle erfolgte eine Priorisierung der Arbeit in den Gesundheitsämtern auf vulnerable Bevölkerungsgruppen wie Betreute in Alten-/Pflegeheimen, d. h. die Erfassung von Ausbrüchen in diesen Einrichtungen wurde intensiviert. Es ist darauf hinzu-

weisen, dass die Ausbruchsdaten – wie Surveillance-Daten generell – nur zu einer Trendbetrachtung dienen können.

Melde- monat/ -jahr	Anzahl COVID-19- Ausbrüche in Alten-/Pflegeheimen	Gesamtanzahl COVID- 19-Fälle im Rahmen von Ausbrüchen in Alten-/Pflegeheimen	Gesamtanzahl COVID- 19-Verstorbene in den Ausbrüchen in Alten-/ Pflegeheimen
01/21	124	2.451	303
02/21	40	707	62
03/21	53	628	43
04/21	45	629	31
05/21	20	261	17
06/21	7	50	2
07/21	5	23	2
08/21	23	237	32
09/21	35	546	50
10/21	61	971	111
11/21	142	2.274	197
12/21	98	1.331	95
01/22	227	5.464	136
02/22	281	6.095	152
03/22	303	4.647	101
04/22	151	1.356	36

Lucha

Minister für Soziales,
Gesundheit und Integration

Gesundheitsämter	Anzahl gemeldete Personen					Anzahl der meldenden Einrichtungen						
	Pflegeheime	Krankenhäuser	Med. Einrichtungen	Arztpraxen	Einrichtung für Menschen mit Behinderungen	Sonstige Einrichtungen	Pflegeheime	Krankenhäuser	Med. Einrichtungen	Arztpraxen	Einrichtung für Menschen mit Behinderungen	Sonstige Einrichtungen
1 Alb-Donau-Kreis inkl. Stadt Ulm	261	785	43	52	44	86	38	8	27	34	7	11
2 Biberach	125	69	362	24	12	0	22	1	0	17	3	0
3 Böblingen	151	367	20	97	270	4	35	2	6	47	20	3
4 Bodenseekreis	136	336	167	60	160	101	18	7	47	36	8	14
5 Breisgau-Hochschwarzwald	206	139	353	153	68	52	41	12	106	81	9	10
6 Calw	82	193	552	41	26	0	18	5	67	26	1	0
7 Emmendingen	50	256	65	17	21	9	16	21	27	12	3	7
8 Enzkreis inkl. Stadt Pforzheim	309	386	199	64	100	2	42	8	66	36	7	1
9 Esslingen	266	344	230	81	68	61	54	4	78	34	12	6
10 Freudenstadt	61	213	173	41	69	0	20	4	42	17	8	0
11 Göppingen	170	377	230	37	57	1	34	2	55	30	10	1
12 Heidenheim	138	102	114	37	40	0	20	1	30	19	9	0
13 Heilbronn (Landkreis)	285	141	211	74	151	0	48	2	22	50	27	0
14 Heilbronn (Stadtkreis)	75	261	100	34	32	21	15	5	30	20	6	8
15 Hohenheimkreis	90	45	85	34	17	0	15	1	25	18	6	0
16 Karlsruhe (Stadt- und Landkreis)	349	429	33	95	64	618	32	14	19	72	3	169
17 Konstanz	170	219	149	84	64	29	73	4	6	55	24	7
18 Lörrach	126	70	90	69	0	19	29	0	15	42	0	5
19 Ludwigsburg	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
20 Main-Tauber-Kreis	83	59	135	34	1	0	11	20	30	19	0	0
21 Mannheim (Stadtkreis)	123	654	135	43	70	41	25	7	31	28	24	15
22 Neckar-Odenwald-Kreis	92	91	71	20	124	0	26	4	33	14	9	0
23 Ortenaukreis	264	473	441	103	202	96	45	202	6	109	49	14
24 Ostalbkreis	359	209	165	54	11	0	78	5	55	41	4	0
25 Rastatt	276	357	163	61	14	26	23	7	57	37	5	13
26 Ravensburg	0	0	0	0	0	0	47	20	5	52	56	88
27 Rems-Murr-Kreis	233	310	282	93	154	6	54	3	82	58	10	5
28 Reutlingen	169	409	175	28	174	0	28	6	45	19	17	0
29 Rhein-Neckar-Kreis inkl. Stadt Heidelberg	327	1.940	710	54	46	29	126	20	518	59	22	3
30 Rottweil	181	119	45	35	49	1	19	3	21	22	2	1
31 Schwäbisch-Hall	158	142	3	50	317	2	37	4	3	33	20	2
32 Schwarzwald-Baar-Kreis	133	288	276	53	23	0	26	1	58	27	4	0
33 Sigmaringen	108	57	110	17	113	5	13	3	23	9	5	4
34 Stuttgart (Landeshauptstadt)	427	805	524	167	36	174	76	20	88	85	8	9
35 Tübingen	104	1.638	97	50	52	3	28	7	30	24	14	1
36 Tuttlingen	100	21	82	45	12	10	15	1	29	15	3	3
37 Waiblingen	51	149	4	30	77	4	18	13	21	41	14	0
38 Zollernalbkreis	116	179	79	21	15	76	20	3	37	14	1	15
Summe	6.364	12.632	6.683	2.054	2.725	1.472	1.285	245	1.968	1.292	417	415

Legende zur Abfrage IfSG §20a (Abs. 1)			
Einrichtungen	Satz X.	Nr.	Einrichtungen
Pflegeheime	2	-	Personen, die in voll- oder teilstationären Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen oder in vergleichbaren Einrichtungen tätig sind
	2	-	Einrichtungen, die zu Einrichtungen nach § 20a Abs. 1 Ziffer 2 IfSG vergleichbar sind
Krankenhäuser	1	a)	Krankenhäuser
Med. Einrichtungen	1	b)	Einrichtungen für ambulantes Operieren
	1	c)	Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen
	1	d)	Dialyseeinrichtungen
	1	e)	Tageskliniken
	1	f)	Entbindungseinrichtungen
	1	g)	Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der in den Buchstaben a bis f genannten Einrichtungen vergleichbar sind
Arztpraxen	1	h)	Arztpraxen, Zahnarztpraxen (Betriebsärzte)
	1	i)	Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe (DiätassistentInnen, ErgotherapeutInnen, Hebammen, LogopädInnen, MasseurInnen und BademeisterInnen, OrthoptistInnen, PhysiotherapeutInnen, PodologInnen, PsychotherapeutInnen, HeilpraktikerInnen, etc.)
	1	j)	Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden
	1	k)	Rettungsdienste
Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen	1	l)	sozialpädiatrische Zentren nach § 119 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch
	1	m)	medizinische Behandlungszentren für Erwachsene mit geistiger Behinderung oder schweren Mehrfachbehinderungen nach § 119c des Fünften Buches Sozialgesetzbuch
	1	n)	Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation nach § 51 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und Dienste der beruflichen Rehabilitation
	1	o)	Begutachtungs- und Prüfdienste, die auf Grund der Vorschriften des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder des Elften Buches Sozialgesetzbuch tätig werden
	3	a)	ambulante Pflegeeinrichtungen gemäß § 72 des Elften Buches Sozialgesetzbuch sowie Einzelpersonen gemäß § 77 des Elften Buches Sozialgesetzbuch
	3	b)	ambulante Pflegedienste, die ambulante Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen erbringen
	3	c)	Unternehmen, die Assistenzleistungen nach § 78 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erbringen
	3	d)	Unternehmen, die Leistungen der interdisziplinären Früherkennung und Frühförderung nach § 42 Absatz 2 Nummer 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und § 46 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit der Frühförderungsverordnung oder heilpädagogische Leistungen nach § 79 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erbringen
	3	e)	Beförderungsdienste, die für Einrichtungen nach Nummer 2 dort behandelte, betreute, gepflegte oder untergebrachte Personen befördern oder die Leistungen nach § 83 Absatz 1 Nummer 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erbringen
	3	f)	Leistungsberechtigte, die im Rahmen eines Persönlichen Budgets nach § 29 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch Personen für die Erbringung entsprechender Dienstleistungen beschäftigen
	3	-	Unternehmen, die den in Nr. 2 genannten Einrichtungen vergleichbare Dienstleistungen im ambulanten Bereich anbieten
Sonstige Einrichtungen	-	-	sonstige Einrichtung/Unternehmen (bitte spezifizieren)

Gesundheitsamt	Anzahl zuvor gemeldeter Personen, die zur Vorlage eines Nachweises nach § 20a Abs. 5 Satz 1 IfSG aufgefordert worden sind
Alb-Donau-Kreis	933
Biberach	696
Böblingen	550
Bodenseekreis	1.169
Breisgau-Hochschwarzwald	3.805
Calw	964
Emmendingen	481
Enzkreis	1.133
Esslingen	598
Freudenstadt	644
Göppingen	929
Heidenheim	539
Heilbronn (Stadtkreis)	267
Heilbronn (Landkreis)	331
Hohenlohekreis	110
Karlsruhe (Landkreis und Stadtkreis)	1.992
Konstanz	913
Lörrach	467
Ludwigsburg	1.300
Main-Tauber-Kreis	296
Mannheim (Stadtkreis)	1.749
Neckar-Odenwald-Kreis	487
Ortenaukreis	1.747
Ostalbkreis	888
Rastatt	1.004
Ravensburg	1.300
Rems-Murr-Kreis	1.290
Reutlingen	186
Rhein-Neckar-Kreis	2.404
Rottweil	450
Schwäbisch Hall	738
Schwarzwald-Baar-Kreis	926
Sigmaringen	496
Stuttgart (Landeshauptstadt)	2.463
Tübingen	1.789
Tuttlingen	300
Waldshut	423
Zollernalbkreis	481
Gesamt	37.238